

# Richtlinie der Stadt Senftenberg zur Ausgestaltung des Verwendungsfonds im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

## 1. Einleitung

Die Stadt Senftenberg hat es sich zum Ziel gesetzt, die Erlebnisqualität und die wirtschaftliche Vitalität der Innenstadt zwischen Bahnhof und See weiter zu verbessern und die Besucherfrequenz insbesondere in den Wintermonaten zu erhöhen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Vernetzung der Akteure, die sich für eine attraktive Innenstadt engagieren, initiiert die Stadt Senftenberg einen Verwendungsfonds, über den Ideen zur Aktivierung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt umgesetzt werden sollen.

Der Verwendungsfonds finanziert anteilig Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die geförderten Projekte, Aktionen und Maßnahmen werden durch ein Gremium von lokalen Akteuren ausgewählt und müssen den Zielen der Handlungsstrategie sowie der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement dienlich sein.

Die Einrichtung des Verwendungsfonds wird ermöglicht durch das Bundesprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" (ZIZ) durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

## 2. Ziel des Verwendungsfonds

Ziel ist es, Ideen für kleine Maßnahmen, Aktionen und Projekte zur Umsetzung zu verhelfen, die von lokalen Akteuren selbst angeregt werden und die dazu beitragen, die Handlungsstrategie „Erlebnisraum Senftenberger Innenstadt“ für eine attraktive und zukunftsfähige Innenstadt umzusetzen.

## 3. Grundsätzliche Förderbedingungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebiets bzw. des Handlungsraumes in der Senftenberger Innenstadt (siehe Karte im Anhang).
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Es sei denn es liegt eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Die Maßnahme bewirkt eine wahrnehmbare und langfristige Verbesserung im Handlungsraum.
- Die Maßnahme lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Senftenberger Innenstadt oder eine bessere Vernetzung der Akteure.

#### **4. Förderentscheidung durch Gremium**

Über die Verwendung der Fondsmittel zur Maßnahmenumsetzung entscheidet ein lokales Gremium.

#### **5. Finanzierung**

Die Finanzierung des Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 Prozent aus Mitteln des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln oder Mitteln der Stadt Senftenberg zusammen.

#### **6. Mögliche Antragstellende**

Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.:

- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- gemeinnützige Träger und Stiftungen
- öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Hochschulen und Kultureinrichtungen
- Privatpersonen

## 7. Gegenstand der Förderung

Die Mittel des Verfügungsfonds, die aus dem Bundesprogramm stammen, können nur für investive, investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus dem Bundesprogramm stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Maßgeblich ist, dass diese einen klaren räumlichen Bezug zum Fördergebiet aufweisen und den Zielen der Gesamtmaßnahme entsprechen.

Projekte müssen bis zum 31.08.2025 abgeschlossen sein.

Eine generelle Festsetzung von Mindest- und Höchstförderbeträgen sowie eine Förderquote erfolgt nicht. Die Förderquote und Fördersumme werden durch das Gremium im Einzelfall bestimmt.

Förderfähige Maßnahmen sind unter anderem:

- Veranstaltungen (Straßenfeste, Aktionstage, Shoppingevents, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen etc.)
- Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer, Plakate, Infotafeln, etc.)
- Ausstattungen für leerstehende Geschäfte und Gebäude, thematische Schaufenster- und Fassadengestaltungen etc.
- Gestaltungselemente von Gebäuden und öffentlichen Räumen, z.B. (Schau-)Fenster, Eingangstüren, Begrünungen, Sitzmöglichkeiten
- barrierefreie Anpassungen von Geschäften/Wohngebäuden
- Werbeausleger, Beschilderungen, Markisen

## **8. Art und Umfang der Finanzierung**

### **Zusammensetzung der Finanzmittel**

Die beantragten Maßnahmen werden zu höchstens 50 Prozent aus Mitteln des Bundesprogramms ZIZ und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln oder weiteren kommunalen Mitteln der Stadt Senftenberg finanziert.

### **Anteil der Eigenmittel (Kofinanzierungsanteil)**

Projektinitiierende müssen einen Kofinanzierungsanteil von mindestens 25% einbringen.

Dieser kann nicht durch Eigenleistung ersetzt werden.

## **9. Lokales Gremium**

### **Aufgabe**

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein lokales Gremium.

### **Zusammensetzung**

Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Senftenberg (Politik und Verwaltung): mindestens 30%

Bereich Bildung: mindestens 10%

Bereich Kunst und Kultur: mindestens 10%

Gewerbe und Tourismus: mindestens 10%

Bewohner/innen: mindestens 10%

### **Tagungsmodus und Beschlussfähigkeit**

Das lokale Gremium tagt in öffentlichen Sitzungen und kommt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal pro Jahr. Über Anträge, die eine Fördersumme von 1.000 € nicht überschreiten, kann das Gremium zwischen den Sitzungen per digitalem Abstimmungssystem entscheiden.

Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretende anwesend sind bzw. ihre Stimme abgegeben haben. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

Sollte ein Mitglied aus dem Gremium ausscheiden, so kann das ausscheidende Mitglied eine Nachfolge vorschlagen, der nur aus wichtigem Grund durch das Gremium widersprochen wird. Sollte das Mitglied keine Nachfolge vorschlagen, so einigt sich das Gremium in einfacher Mehrheit für eine Nachfolge.

### **Organisatorische Unterstützung des Gremiums**

Das lokale Gremium wird unterstützt durch eine/n Fondsbeauftragte/n, der/die folgende Aufgaben übernimmt

- Unterstützung des Gremiums und der Antragsstellenden, u. a.:
  - Aufbau und Pflege der Kontakte zwischen Akteuren
  - Beratung von Antragstellenden, inkl. Unterstützung bei der Erstellung von Projektanträgen und Verwendungsnachweisen
  - Begleitung der Antragstellenden bei der Umsetzung bewilligter Projekte
  - Organisation der Gremiumssitzungen (Einladung, Moderation, Dokumentation)
  - Persönliche Ansprache möglicher Interessierter
  - Zuarbeit zur Gestaltung und Verteilung von Aushängen, Flyern o. ä.
  - Vorbereitung Pressearbeit

## **10. Antrags- und Umsetzungsverfahren**

### **Antragstellung**

Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung eines Antragsformulars eingereicht werden. Sie werden durch den/die Fondsbeauftragte/n entgegengenommen.

### **Vorprüfung**

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch den/die Fondsbeauftragte/n auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.

### **Entscheidung**

Die Mitglieder des lokalen Gremiums entscheiden über die Anträge durch Punktevergabe. Jedes Mitglied hat mindestens 5 Punkte zu vergeben. Die Projekte mit den meisten Stimmen erhalten den Bewilligungsbescheid bis zur Verwendung der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel. Es werden

mindestens drei Nachrücker festgelegt. Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

### **Förderbescheid**

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Förderbescheid. Aus diesem ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und ggf. besondere Auflagen.

### **Umsetzung der Maßnahme**

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Ist eine Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann auf Antrag auch anteilige Vorfinanzierung des Förderbetrages aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und mit einer Kostenschätzung über die erforderlichen Mittel zu belegen. Eventuelle Überzahlungen bzw. Rückzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Stadt Senftenberg vom Antragsteller an die Stadt Senftenberg zurückzuzahlen. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich, jedoch auf Antrag möglich. Eine Bewilligung der Mittel ist erst ab Zugang des Förderbescheid garantiert. Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, diese ist mit dem/der Fondsbeauftragten abzustimmen.

### **Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfänger haben innerhalb von 3 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen (mit zahlenmäßigem Nachweis, Dokumentation / Sachbericht, Vorher-Nachher-Fotos) im Original nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.

## **11. Erklärungen**

Es gelten die Grundsätze zu Subsidiarität und Nachrangigkeit, zur Unrentierlichkeit von Kosten/Ausgaben sowie vergaberechtliche Vorschriften. Zudem gelten die Nebenbestimmungen laut ZIZ-Zuwendungsbescheid und die beihilferechtliche Regelungen.

### **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **Rücknahme des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

### **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 05.12.2023 in Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Abgrenzung örtlicher Geltungsbereich: Karte mit klar erkennbarer Darstellung des Fördergebiets.

